

Medium_ Hamburg im Blick

Auflage_ 110.000

Datum_ 20.07.2014 (Ausgabe Nr. 08/2014)

Land_ Deutschland

Seite_ 1 von 1

WIDERRUFSRECHT

Freitag, der 13.06.2014 – ein Pechtag für den Verbraucherschutz

Seit Freitag, dem 13.06.2014 unterliegen Verträge, die via Internet, per Mail, Telefon oder Brief zustande kommen, dem Widerrufsrecht und bedürfen einer Widerrufsbelehrung. Das gilt auch für Immobilienmakler. Doch was von der Regierung als sinnvolle Maßnahme zum Schutz der Verbraucher gedacht war, sorgt bei diesen eher für Verunsicherung und Frust.



Fakt ist: Wer in der Zeitung oder im Internet eine Anzeige ansieht und den Makler daraufhin um weitere Informationen bittet, hat bereits einen Vertrag mit ihm geschlossen. Laut Gesetz muss nun jeder ordentliche Makler dem Interessenten eine

Widerrufsbelehrung zukommen lassen und ihm dann 14 Tage Zeit geben, von diesem Vertrag zurückzutreten, bevor er das Exposé senden oder einen Besichtigungstermin vereinbaren darf. Doch niemand will zwei Wochen warten. Damit er aber früher tätig werden darf, muss der Makler – schriftlich – die Erlaubnis seines Gegenübers einholen. Dazu verschickt er mit der Widerrufsbelehrung auch noch eine Verzichtserklärung.

Viele potenzielle Mieter sind jedoch von den neuen Unterlagen völlig verwirrt. Sie gewinnen vielfach den Eindruck, dass sie bereits für den Besichtigungstermin oder das Exposé zahlen sollen – zumal der von der Regierung vorgegebene Belehrungstext in dieser Hinsicht irreführend und insgesamt kaum verständlich ist. Entsprechend sind die Verbrau-

cher tief verunsichert und nehmen, aus Angst vor unerwarteten Kosten, lieber Abstand von einer Besichtigung. Oder sie geraten an schwarze Schafe, die das

Maklergeschäft am Küchentisch betreiben und regelwidrig auf den ganzen Prozess verzichten – das führt den Verbraucherschutz ad absurdum.



Fazit: Zwar kommen auch Maklerverträge im Internet zustande. Doch, anders als beim Online-Shopping, entstehen die Kosten für die Wohnungsvermittlung immer erst beim Unterzeichnen des Kauf- oder Mietvertrags. Das Gesetz ist also branchenfern und kaum praxistauglich, es schadet mehr als es nutzt.

Oliver Moll

Moll & Moll
Zinshaus GmbH
www.mollundmoll.de